

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 über den revidierten Artikel 39 der Bundesverfassung (Schweizerische Nationalbank) und das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1948 (Massnahmen gegen die Tuberkulose)

(Vom 12. Februar 1949)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 12. Februar 1949 über die Revision von Artikel 39 der Bundesverfassung betreffend die Schweizerische Nationalbank;

in Erwägung, dass gegen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1948 über die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist, und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 12. Februar 1949 über die Revision von Artikel 39 der Bundesverfassung betreffend die Schweizerische Nationalbank und das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1948 über die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 22. Mai 1949 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5

Dieser Bundesratbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 12. Februar 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 über den revidierten Artikel 39 der Bundesverfassung (Schweizerische Nationalbank) und das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1948 (Massnahmen gegen die Tuberkulose) (Vom 12. Februar 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1949
Date	
Data	
Seite	358-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.